



## **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)**

### **Anerkennung der Gleichwertigkeit des Besuchs von Ergänzungsschulen nach § 2 Abs. 2 BaföG**

Von der Bezirksregierung Düsseldorf, als obere Schulaufsichtsbehörde, erhielt die

**RWL GERMAN FLIGHT ACADEMY GMBH**, Mönchengladbach,

neben der Anerkennung als staatl. zugelassene Flugschule durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), eine **Anerkennung als Ergänzungsschule**.

Verbunden mit dieser Zulassung erfolgte eine Anerkennung vom Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen, dass **Lehrgänge für die durchgehende Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL) gleichwertig sind mit dem Besuch einer öffentlichen "Höheren Berufsfachschule"**. Für diese Lehrgänge besteht ein Anspruch auf **Ausbildungsförderung nach dem BaföG, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1a BaföG erfüllt werden**.

Der monatliche Grundbetrag beträgt nach § 12 Abs. 2 Nr. 1b BaföG z. Zt. ca. Euro 450,00 und wird als Zuschuss gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht daher nicht.

Maßgebend für die Bewilligung ist das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern. (§ 11 Abs. 2 BaföG)

Sollte ein Auszubildender einen Teil der Ausbildung im Ausland durchführen, kann für die Dauer der Auslandsausbildung keine Ausbildungsförderung gewährt werden, es sei denn, er kann die Ausbildung im Inland nicht durchführen.

Erkundigen Sie sich in Ihrem Heimatort beim Amt für Ausbildungsförderung, ob Sie gefördert werden können.

Sollte die RWL dort nicht gelistet sein, sind wir gerne bereit, diesem Amt eine Kopie unseres Anerkennungsschreibens zuzustellen.

**Wir machen darauf aufmerksam, dass die Anerkennung einer Förderung nur für durchgehende ATPL- Lehrgänge und nur an der RWL Flugschule in Mönchengladbach besteht.**